

Entgeltordnung für die Benutzung von Unterkünften der Gemeinde Ganderkesee

Gemäß § 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Unterkünfte der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht und Entgeltschuldner

- (1) Die Gemeinde Ganderkesee (nachstehend „Gemeinde“ genannt) stellt zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen sowie von Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen, die ihr zugeteilt werden (nachstehend sowohl einzeln als auch in der Mehrzahl „Benutzer“ genannt) Unterkünfte als öffentliche Einrichtung (nachstehend „Unterkunft“ genannt) zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer einer Unterkunft sind zur Zahlung eines Nutzungsentgelts verpflichtet, sie sind Entgeltschuldner. Bei Familien oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften haftet jede untergebrachte volljährige Person gesamtschuldnerisch für das für die Familie bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaft geschuldete Nutzungsentgelt.

§ 2 Höhe des Entgelts

- (1) Das monatliche Entgelt für Unterkünfte in gemeindeeigenen Immobilien (vor- und nachstehend „Nutzungsentgelt“ genannt) beträgt:
 - a) in Wohnungen: € 6,- pro m² zugewiesenen Wohnraums
 - b) in Gemeinschaftsunterkünften: € 4,50 pro m² zugewiesenen Wohnraums.Nebenkosten wie Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser u.a. sind der Gemeinde neben dem Nutzungsentgelt anteilig zu erstatten.
- (2) Bei von der Gemeinde angemietetem Wohnraum bemisst sich das Nutzungsentgelt nach der von der Gemeinde an den Vermieter zu zahlenden Miete einschließlich des auf die Nutzungszeit anfallenden Anteils an Betriebskosten wie Heizung, Strom, Wasser, Abwassergebühren (Betriebskosten nach der Zweiten Berechnungsverordnung).

§ 3 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Das Nutzungsentgelt ist für die Dauer des Benutzungsverhältnisses zu zahlen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft geräumt an die Gemeinde zurückgegeben worden ist.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird dem Benutzer, bei Familien oder ehelichen Lebensgemeinschaften einem volljährigen Mitglied der jeweiligen Familie bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft, schriftlich mitgeteilt.

- (3) Beginnt bzw. endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist je Tag der Nutzung 1/30stel des monatlichen Nutzungsentgelts zu entrichten. Einzugstag und Tag der Rückgabe der Unterkunft werden jeweils als ein Tag berechnet.
- (4) Beginnt das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist das Entgelt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Zahlungsbetrages zur Zahlung fällig. Anschließend ist das Nutzungsentgelt jeweils monatlich im Voraus spätestens bis zum 03. Werktag eines Monats für diesen Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts.
- (6) Rückständiges Nutzungsentgelt (ggf. einschließlich Nebenkosten) wird auf dem zivilrechtlichen Weg beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 11.12.2015 in Kraft.

Ganderkesee, den 11. Dezember 2015


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin